

## Satzung

### Tageselternverein Kreis Esslingen e. V.



#### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck

#### B. Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Datenschutz
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Außerordentliche Mitglieder

#### C. Organe

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Ablauf der Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Vorstand
- § 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands
- § 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 21 Beiräte
- § 22 Geschäftsführung, Geschäftsstelle
- § 23 Aufgaben und Zuständigkeiten der Kassenprüfer
- § 24 Personalausschuss
- § 25 Rechnungslegung und Prüfung

#### D. Sonstige Bestimmungen

- § 26 Satzungs- und Ordnungsänderungen
- § 27 Vergütung und Auslagenersatz, Haftung und Ersatz
- § 28 Auflösung des Vereins
- § 29 Salvatorische Klausel

**Satzung**  
**Tageselternverein Kreis Esslingen e. V.**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr**

- (1.) Der Verein führt den Namen „Tageselternverein Kreis Esslingen e. V.“, in abgekürzter Form „TEV Kreis Esslingen“.
- (2.) Er hat seinen Sitz in Denkendorf.
- (3.) Der Wirkungskreis des Vereins erstreckt sich auf den Landkreis Esslingen.
- (4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1.) Der Zweck des Vereins ist Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne der Förderung und Verbesserung der Kindertagespflege. Der Verein strebt eine qualifizierte Betreuung und Erziehung der Kinder sowie die Verbesserung der rechtlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Situation der Tagespflegefamilien an. Er setzt sich vorrangig für das Wohl und die Belange der Kinder ein. Der Verein ist partei- und konfessionslos.
- (2.) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks macht sich der Verein insbesondere Folgendes zur Aufgabe:
  - a) Einrichtung und Unterhaltung von entsprechenden Beratungs- und Vermittlungsstellen, die den Partnern in der Kindertagespflege beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Beratungsleistungen werden von sozialpädagogischen Fachkräften erbracht.
  - b) Vermittlung von Tagespflegeplätzen für Kinder.
  - c) Mitwirkung bei der Schaffung von praxisvorbereitenden und -begleitenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern mit dem Ziel, qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsplätze vorzuhalten.
  - d) Werbung von geeigneten Tageseltern sowie Leistung von Öffentlichkeitsarbeit, um das Bewusstsein in der Allgemeinheit für die notwendige Verbesserung der Kindertagespflege zu schaffen und zu verstärken.
  - e) Wirkungsvolle Vertretung der Belange der Tageskinder gegenüber und in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und sonstigen zuständigen öffentlichen Stellen, den freien Wohlfahrtsverbänden und in der Öffentlichkeit.
- (3.) Der Verein ist als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.
- (4.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder<sup>1</sup> erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

<sup>1</sup> Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

- (1.) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung mit Ausnahme der hauptamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter werden. Die Mitgliedschaft steht insbesondere den Eltern und Tageseltern im Wirkungskreis des Vereins offen, die Leistungen des Vereins nach Maßgabe von § 2 in Anspruch nehmen.
- (2.) Die hauptamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter können innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung ihrer hauptamtlichen Tätigkeit keine Funktion als Vorstand im Verein übernehmen.
- (3.) Juristische Personen und andere rechtsfähige oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen können dem Verein als Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1.) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Bei natürlichen Personen muss er den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der antragsstellenden Person enthalten. Bei juristischen Personen oder teilrechtsfähigen Personenvereinigungen (im Weiteren nur noch als „Personen“ bezeichnet) muss er die vollständige Bezeichnung, den Sitz und die Vertretungsform der Personenvereinigung enthalten.
- (2.) Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Die Geschäftsführung entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrags. Wird diese abgelehnt, so können die unter Absatz 1 bezeichneten Personen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens Beschwerde beim Vorstand des Vereins einlegen. Der Vorstand entscheidet über die Beschwerde.
- (3.) Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift den Aufnahmeantrag genehmigen. Bei natürlichen Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss der gesetzliche Vertreter angeben, ob der Minderjährige Mitgliedschaftsrechte selbst ausüben darf.
- (4.) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins einschließlich der gegebenenfalls erlassenen Ordnungen.

### **§ 5 Datenschutz**

- (1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung und ggf. Kontaktdaten, wie E-Mail und Telefonnummer der Personen auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedernummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserhebung Dritter geschützt.
- (3.) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4.) Die sich aus Artikel 24 DSGVO ergebenden Verpflichtungen obliegen der/dem Vorstandsvorsitzenden.
- (5.) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Beiräte, Kassenprüfer) werden folgende Daten in Medien wie z. B. Homepage, Publikationen oder Printmedien veröffentlicht: Vor- und Zuname und Funktion im Verein.
- (6.) Mitgliederlisten werden nur dann an Organpersonen und an solche Vereinsmitglieder ausgehändigt, die eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederlisten erfordert. Darüber hinaus findet eine Weitergabe von Mitgliederdaten nur im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen, aufgrund behördlicher Anordnungen sowie im Rahmen von Vertragsverhältnissen (wie z. B. Gruppenversicherungsverträgen) statt.
- (7.) Machen Mitglieder geltend, dass sie die Mitgliederlisten zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte, insbesondere der Minderheitsrechte nach § 37 Abs. 1 BGB benötigen, so werden die Mitgliederlisten vom Vorstandsvorsitzenden nur gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Adressen nur zu den berechtigten Zwecken verwendet werden.
- (8.) Personenbezogene Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Tag des Ausscheidens aufbewahrt.
- (9.) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1.) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen und sonstigen beitriffähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung oder durch Verlust der (Teil-)Rechtsfähigkeit,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch freiwilligen Austritt,
  - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2.) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich vorgenommen werden und muss bis spätestens 30. September eines Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich das Mitgliedschaftsverhältnis für das folgende Jahr fort. Aus-

trittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig und unwirksam.

- (3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
1. sein Verhalten in grober Weise gegen die Zwecke, Ziele oder Interessen des Vereins verstößt.
  2. es schuldhaft gegen die Satzung verstoßen hat.

In den Fällen § 3 Absatz 1 und 2 entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

3. es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist.  
Das säumige Mitglied wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen gemahnt, bei der zweiten Mahnung erfolgt der Hinweis, dass nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist der Ausschluss droht.
- (4.) Mit dem Tag der Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft begründeten Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, bleiben bestehen.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

- (1.) Der Verein bestreitet seine Geschäftstätigkeit unter anderem aus den Mitgliedsbeiträgen und im Falle eines unvorhergesehenen Finanzbedarfs aus Umlagen.
- (2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss fest. Die Mitgliederversammlung kann dazu eine eigene Beitragsordnung beschließen.
- (3.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 15. März eines Kalenderjahres fällig und direkt durch den Verein eingezogen.
- (4.) Mitglieder haben unabhängig vom Eintrittsdatum den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (5.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine von jedem Mitglied zu entrichtende Umlage bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf beschlossen werden, dessen Höhe drei Jahresbeiträge nicht überschreiten darf.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1.) Jedes Mitglied hat das Recht an der Willensbildung des Vereins durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Auf der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Sachanträge zur Beschlussfassung stellen, sein Stimmrecht ausüben und zu Verfahrens- und Sachanträgen einen Redebeitrag leisten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind an den Vorstand zu stellen.
- (2.) Jedes Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (3.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen,
- b) den Vereinszweck zu fördern,

- c) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen und
- d) Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in fairem Umgang miteinander und nicht außerhalb des Vereins und nicht in Versammlungen kundzutun.
- e) Informationen (z. B. private persönliche Angaben oder Betriebsgeheimnisse), die sie in Ausübung ihrer Funktion erhalten, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- f) den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (f) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### **§ 10 Außerordentliche Mitglieder**

Wesentlicher Förderer der Arbeit des Vereins ist der Landkreis Esslingen. Er wird durch den Landrat oder einen Stellvertreter repräsentiert. Er hat Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und im Personalausschuss.

## **C. Organe**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Beiräte,
- d) die Kassenprüfer,
- e) der Personalausschuss.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1.) Der Verein hält einmal jährlich zwischen dem 01.05. und dem 30.06. eine Mitgliederversammlung ab.
- (2.) Die Mitgliederversammlung ist entweder im reinen oder hybriden Präsenzverfahren oder im virtuellen (Online-)Verfahren durchzuführen. Bei der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt diese in einem nur für Mitglieder mit ihren Zugangsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Konferenzraum.
- (3.) Für die virtuelle Mitgliederversammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, frühestens zum Anmeldeschluss der Versammlung, bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefs gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post (Poststempel) 5 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (4.) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (5.) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern,

- den Vorstandsmitgliedern,
- dem Landkreis Esslingen,
- der Geschäftsführung.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die Vorstandsmitglieder und der Landkreis Esslingen.

### **§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- (1.) Die Mitgliederversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen oder Funktionsträgern übertragen sind. Sie ist höchstes Organ sowie letzte Entscheidungs- und Aufsichtsinstanz.
- (2.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung,
  - b) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Beschlussfassung über Anträge zu den Aufgaben des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung von Satzung und Vereinsordnungen,
  - f) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresrechnung,
  - g) Wahl des Vorstands, der Beiräte und zwei Kassenprüfern,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i) Amtsenthebung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1.) Vor der Einberufung der Mitgliederversammlung legt der Vorstand die Durchführungsart der Mitgliederversammlung fest.
- (2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefs gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post (Poststempel).
- (3.) Sachanträge müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Die Anträge müssen schriftlich begründet werden.
- (4.) Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder.

### **§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung von einem der beiden anderen BGB-Vorstände geleitet.
- (2.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3.) Jedes Mitglied, jedes Vorstandsmitglied und der Landkreis Esslingen sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme.
- (4.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Beschlussantrag als abgelehnt. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder wird schriftlich und geheim abgestimmt.

- (5.) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gelten die §§ 26 und 28 der Satzung.
- (6.) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Stimmberechtigten. Abwesende Mitglieder haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung ihre Zustimmung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (7.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie können von den Mitgliedern eingesehen werden.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung immer dann einzuberufen,
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder
  - wenn dies eine vorausgegangene Mitgliederversammlung beschlossen hat,
  - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (2.) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zur Einberufung geführt haben und auf der Tagesordnung stehen.
- (3.) Außerordentlichen Mitgliederversammlung können im reinen oder hybriden Präsenzverfahren oder im virtuellen (Online-)Verfahren stattfinden.

### **§ 17 Vorstand**

- (1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorständen. Diese bilden den BGB-Vorstand. Ergänzend dazu können bis zu vier weitere Vorstände gewählt werden. Die Vorstände sollen sich sowohl aus Kindertagespflegepersonen, abendenden Eltern und Kooperationspartnern zusammensetzen.
- (2.) Die Vorstände wählen in ihrer ersten Vorstandssitzung nach ihrer Wahl den 1. Vorsitzenden.
- (3.) Vorstandsmitglieder können keine Angestellten des Vereins sein. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4.) Der 1. Vorsitzende vertritt allein. Die zwei weiteren BGB-Vorstände vertreten den Verein im Außen- wie auch im Innenverhältnis gemeinsam.
- (5.) Der Vorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben, in der eine Ressortaufteilung geregelt werden kann.

### **§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der den Verband betreffenden privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Außerdem obliegt dem Vorstand

- die Vertretung des Vereins nach außen gemäss § 17 Absatz 4
- die Ernennung der Geschäftsführung für die Aufgaben der laufenden Verwaltung,



- die Überwachung der laufenden Verwaltung durch die Geschäftsführung,
- die jährliche Rechnungslegung, die durch die Geschäftsführung erstellt wurde,
- eine Geschäftsordnung in Abstimmung mit der Geschäftsführung zu erarbeiten.

### **§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der weiteren Vorstände gemäß § 17.
- (2.) Für diese Wahl ist eine Wahlleitung von der Mitgliederversammlung zu benennen. Diese übernimmt bis zum Abschluss der Wahl den Vorsitz in der Versammlung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Diese gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er sein Amt annimmt.
- (3.) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Zehntel der Anwesenden wird schriftlich und geheim abgestimmt.
- (4.) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder befugt, im Wege der Kooptation eine Ersatzperson in die Organstellung des Ausgeschiedenen zu berufen, dessen Amtszeit mit der des ersetzten Vorstandsmitgliedes endet.

### **§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die entweder vom 1. Vorsitzenden oder zwei BGB-Vorständen unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstände anwesend sind.
- (2.) Die Beschlussfassung im Vorstand ist im reinen oder hybriden Präsenzverfahren, im virtuellen (Online-)Verfahren oder im Rahmen einer Videokonferenz, Telefonkonferenz oder in anderer vergleichbarer Form der Beschlussfassung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der 1. Vorsitzende.
- (3.) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Punkte im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Die Frist zur Beschlussfassung legt der 1. Vorsitzende fest, sie muss mindestens fünf Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den 1. Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wenn dieser nicht anwesend ist, sind Beschlüsse bei Stimmengleichheit nicht wirksam.
- (5.) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 21 Beiräte**

- (1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder bis zu acht Beiräte für zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Die Beiräte sollen die Regionalität des Landkreises widerspiegeln.

- (2.) Beiräte können Ansprechpartner und Koordinatoren für ehrenamtliches Engagement in der Region sein.
- (3.) Die Beiräte können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben das Recht, Sachanträge zur Beschlussfassung zu stellen und zu Verfahrens- und Sachanträgen einen Redebeitrag zu leisten.
- (4.) Die Beiräte können eigene Sitzungen abhalten und einen Sprecher wählen. Diese können sowohl im reinen oder hybriden Präsenzverfahren oder im virtuellen (Online-)Verfahren erfolgen.

### **§ 22 Geschäftsführung, Geschäftsstelle**

- (1.) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle. Deren Leitung obliegt gemeinschaftlich den wirtschaftlichen und sozialpädagogischen Geschäftsführern. Sie sind kein Mitglied des Vereins und hauptamtlich angestellt. Die Bestellung und Abberufung obliegt dem Vorstand. Das Nähere wird durch einen Dienstvertrag geregelt.
- (2.) Die Geschäftsführung ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Sie handelt nach außen als Bevollmächtigte gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.  
  
Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

### **§ 23 Aufgaben und Zuständigkeiten der Kassenprüfer**

- (1.) Für die Dauer von zwei Geschäftsjahren werden zwei Kassenprüfer gewählt. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse.
- (2.) Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer. Diese haben über die Buch- und Kassenführung einen Bericht abzufassen.
- (3.) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 24 Personalausschuss**

- (1.) Der Personalausschuss ist ein beschließender Ausschuss und trifft die Personalentscheidungen. Er besteht aus der Geschäftsführung, dem 1. Vorsitzenden oder einem vom 1. Vorsitzenden delegierten Mitglied und einem vom Landkreis Esslingen entsandten Vertreter.
- (2.) Über die Begründung, Abänderung und Aufhebung von Dienstverhältnissen, die Personalstellen betreffen, welche unmittelbar durch den Landkreis Esslingen gefördert werden, kann der Personalausschuss nur mit Zustimmung des Landkreises beschließen, im Übrigen mit einfacher Mehrheit.
- (3.) Das Mitentscheidungsrecht des Landkreises Esslingen im Personalausschuss ist ein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

### **§ 25 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1.) Die Geldgeschäfte der laufenden Verwaltung erledigt die Geschäftsführung. Hierbei sind die Satzung, die Weisungen und die Beschlüsse des Vereinsvorstands und der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (2.) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss.

- (3.) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres und nach erfolgter Kassenprüfung, spätestens innerhalb von drei Monaten danach, ist der Jahresabschluss zu erstellen.
- (4.) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Hierbei ist auch über den Stand des Vereinsvermögens Rechenschaft zu geben.
- (5.) Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **D. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 26 Satzungs- und Ordnungsänderungen**

- (1.) Änderungen der Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Abstimmung ist ausgeschlossen.
- (2.) Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3.) Änderungen der Ordnungen, die Bestandteil der Satzungen sind, treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sonstige Ordnungen treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

### **§ 27 Vergütung und Auslagenersatz, Haftung und Ersatz**

- (1.) Für Schäden, für die der Verein kraft der Zurechnungsvorschrift des § 31 BGB einzustehen hat, haftet dieser nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der verantwortlichen Repräsentanten.
- (2.) Tätigkeiten der Mitglieder im Dienste für den Verein dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
- (3.) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
- (4.) Werden Amtsträger für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so werden diese Ersatzansprüche vom Verein ersetzt. Dies gilt nicht, wenn der Haftende vorsätzlich gegen Strafgesetze verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat.

### **§ 28 Auflösung des Vereins**

- (1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, für die vorher nur dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Versammlung ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen.
- (2.) Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- (3.) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Hinweis in der Ladung einzuberufen, dass diese weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5.) Liquidatoren werden der zurzeit der Beschlussfassung amtierende 1. Vorsitzende und ein weiterer Vorstand.

- (6.) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Landkreis Esslingen zu, der es zur Förderung der Kindertagespflege verwenden soll.

### **§ 29 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgenannten Regelungen ganz oder teilweise nichtig sein, gelten die gesetzlichen Regelungen.